

# Versicherungsinfo

## Wegehalterhaftpflichtversicherung - Vertragsänderungen

Der Umfang der Wegehalterhaftpflichtversicherung der Oberösterreich Tourismus GmbH (OÖTG) wurde aufgrund regelmäßiger Evaluierungen in den letzten Jahren mehrmals ausgedehnt und im Zuge der aktuellen Verhandlungsgespräche konnten die Leistungen erneut erweitert und folgende Verbesserungen erzielt werden:

### 1. Erhöhung der Pauschalversicherungssumme

auf EUR 4.000.000,-- (bisher EUR 3.633.641,--)

### 2. Differenzdeckung

Der Versicherungsvertrag gilt wie bisher subsidiär, also wenn der tatsächliche Wegehalter über keine eigenständige Wegehaftpflichtversicherung „inne“ hat. Verfügt jedoch der tatsächliche Wegehalter über eine eigenständige Wegehalterhaftpflichtversicherung, so gilt aus diesem Vertrag zumindest eine Differenzdeckung. Der Wegehalter genießt somit – auch bei Bestehen einer eigenständigen Haftpflichtversicherung – dieselbe Deckungsqualität, als ob er keinen eigenständigen Vertrag hat.

Dazu ein Beispiel: Die Versicherungssumme des Wegehalters ist niedriger als jene der OÖTG und der Schaden übersteigt seine Versicherungssumme - er kann die Differenz über den Rahmenvertrag der OÖTG „abrufen / abwickeln“ lassen.

### 3. Voraussetzung Versicherungsschutz / Meldung an OÖTG

- a. Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf jene Wege, die zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles nachweislich bereits zum Wegenetz der OÖTG zählten (z.B. wenn die Wege für den Freizeitsport freigegeben, in Prospekten oder Katalogen digital oder analog beworben, per GPS oder mobil erfasst wurden) auch wenn diese sich auf Gebieten eines angrenzenden Bundeslandes (Salzburg, Steiermark, Niederösterreich) befinden - **und**

- b. die Bezeichnung und Art des Weges inklusive der Anzahl der km an OÖTG gemeldet wurden.
- c. Die Übermittlung von Kartenmaterial entfällt. Ist zweifelhaft, ob ein Weg zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles bereits zum Wegenetz der OÖTG zählte, ist mittels Prospekten, Katalogen oder anderen geeigneten Unterlagen die zeitliche Zugehörigkeit des Weges zum Wegenetz der OÖTG zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles nachzuweisen.

#### **4. Meldung / Bestätigung von „Erlebniswegen“**

„Spezielle“ Einrichtungen / Ausstattungen auf Wegen sind über die OÖTG hinsichtlich des konkreten Risikos mit dem Versicherer abzuklären.

#### **5. Versicherungsinfo & FAQ**

Eine umfassende Info zum bestehenden Versicherungsvertrag inkl. erweiterter FAQ finden Sie in der [Versicherungsinfo](#) auf unserer Website.

---

*Bei dieser Versicherungsinformation handelt es sich um eine Information im Überblick. Der Inhalt wurde mit größter Sorgfalt recherchiert und ausgearbeitet und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und Richtigkeit. Die Information kann jederzeit abgeändert und aktualisiert werden. Eine Haftung für den Inhalt sowie für weiterführende Links ist ausdrücklich ausgeschlossen.*